

VEREIN HAUS DER STILLE – STATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH:

Der Verein führt den Namen „Verein Haus der Stille“ und hat seinen Sitz in St. Ulrich am Waasen, Steiermark. Seine Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf Österreich.

§ 2 ZWECK DES VEREINES:

Der Zweck des Vereines ist die Leitung des Hauses der Stille sowie das Anbieten von Kursen zur Einführung in die Meditation für Jugendliche und Erwachsene, um ihnen Stützen für eine christliche Lebensführung, sowie Hilfestellungen für seelische und körperliche Gesundheit zu geben.

Damit im Zusammenhang stehende wissenschaftliche Tätigkeiten zu fördern, ist ebenfalls Zweck des Vereines!

Außerdem unterstützt der Verein persönlich und materiell hilfsbedürftige Personen und gewährt dem vom Vereinszweck umfassten Personenkreis nach den Möglichkeiten des Hauses zu Selbstkostenpreisen Unterkunft und Verpflegung.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES:

- a) Erhaltung des Hauses der Stille.
- b) Veranstaltung von Kursen, Wochenenden, Tagungen, Diskussionen, musischer Bildung, Organisation von Studien- und Erholungsfahrten.
- c) Kontaktpflege mit Jugendlichen und Erwachsenen aus dem Ausland.
- d) Einladung von qualifizierten Referenten / Referentinnen.
- e) Angebote zur Teilnahme an der Gemeinschaft im Haus.
- f) Zusammenarbeit mit Institutionen, die auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge tätig sind.
- g) Als materielle Mittel dienen:
 - Allfällige Einnahmen von diversen Veranstaltungen, Vermächtnissen und Geschenken, Subventionen, Spenden und etwaigen Zuwendungen.
 - Beiträge, die der Verein jährlich von seinen Mitgliedern einhebt. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

Der Verein besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

1. Mitglieder des Vereins können Frauen und Männer sein. Ebenso können juristische Personen Mitglieder des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme oder den Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Den Mitgliedern steht das Recht des freiwilligen Austrittes aus dem Verein jederzeit nach Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen gegen den Verein zu.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Die unterstützenden Mitglieder haben nur aktives Wahlrecht.

Alle Mitglieder erklären sich mit den Vereinszielen einverstanden.

§ 8 VEREINSORGANE:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und das Schiedsgericht.

§ 9 DER VEREINSVORSTAND:

Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Kassier / der Kassierin und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden, in dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende, bei Verhinderung sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 10 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung und Führung des Rechnungswesens.
- b) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres sowie Beschluss des Jahresvoranschlages.
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Generalversammlung
- d) Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung, jedenfalls dann, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder wünschen.
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Finanzgebarung und die Aktivitäten des Vereins, jedenfalls innerhalb von 4 Wochen, nachdem dies von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird.
- f) Abschluss von Verträgen mit Dritten, um den Vereinszweck zu erreichen.
- g) Aufnahme, Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über den Antrag an die Generalversammlung über die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes.
- i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- j) Regelung der Zuständigkeiten und Aufgabenteilung für das Haus der Stille mittels einer Geschäftsordnung.

Zum Zwecke der ordnungsmäßigen Wahrnehmung obiger Verpflichtungen delegiert der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung die Aufgaben des laufenden Betriebs an die Leitung vom Haus der Stille.

§ 11 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

1. Dem / Der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er / Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer / Die Schriftführerin hat den Vorsitzenden / die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier / Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom / von der Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von dem / der Vorsitzenden und vom Kassier / von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung des / der Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreter / Stellvertreterinnen dessen / deren Aufgaben.

§ 12 DIE GENERALVERSAMMLUNG:

Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie muss einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Anträge an die Generalversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung sind bis sechs Wochen vorher schriftlich an das Haus der Stille zu übermitteln. Andernfalls können sie auf der Generalversammlung nicht behandelt werden. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt zu Jahresbeginn.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines. Sie sind gemäß § 7 stimm- und wahlberechtigt.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Sollte die Generalversammlung zu der angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so ist sie eine halbe Stunde später - unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten - auf jeden Fall beschlussfähig.

§ 13 WIRKUNGSKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses.
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes.
- c) Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes.
- f) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder.
- g) Entgegennahme der Rücktrittserklärung des gesamten Vorstandes.
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und Auflösung des Vereines.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER / RECHNUNGSPRÜFERINNEN:

Die zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diesen obliegt die Kontrolle der Gebarung des Vereines sowie der statutengemäßen Verwendung der Finanzmittel. Sie haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung des Rechnungsabschlusses dem Vorstand einen Prüfbericht vorzulegen. Sie haben Kontrollen regelmäßig durchzuführen. Ihnen ist Einsicht in alle Protokolle und sonstigen Behelfe, die sie für ihre Kontrollen benötigen, zu gewähren. Über Verlangen ist ihnen auch jede Auskunft zu geben.

Ebenso haben die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Falls die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen schwerwiegende Mängel in der Finanzgebarung feststellen, sind sie berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung zu beantragen.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT:

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, in das jede Partei zwei Vertreter / Vertreterinnen entsendet, die einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende wählen: können sie sich über eine Person nicht einigen, bestimmt das Los einen überparteilichen Vorsitzenden / eine überparteiliche Vorsitzende. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINES:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder, die ihren materiellen Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, insbesondere darüber, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand ist für die Abwicklung der Auflösung sowie die Anzeige der Auflösung bei der zuständigen Vereinsbehörde binnen vier Wochen nach Beschlussfassung verantwortlich.

Der Vorsitzende
Wolfgang Stock

Die Schriftführerin
Andrea Schmölz

St. Ulrich am Waasen, am 6. Oktober 2012